

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 51.

Marienwerder, den 20. Dezember

1899.

Inhalt: Seite 427. Gesetz-Sammlung. Reichs-Gesetzblatt. Eheschließung von Ausländern. — Seite 428. Zuständigkeit in Standesamtssachen. Anerkennung der Vaterchaft vor dem Standesbeamten. — Seite 429. Aenderung d. Vorschriften über Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Reineinkommen der fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücke zur Steuer-Veranlagung. Karte der großen Postdampfschifflinien im Westpostverkehr. — Seite 430. Werthbriefe im Verkehr mit den Stratts-Settlements. Standesamtbezirk Bruch. Standesamtbezirk Vorstschloß Stuhm. Mitglieder der Ärztekammer. Standesamtbezirk Sartowitz. Standesamtbezirk Trankwitz. Kurfus an der Lehrkammer in Charlottenburg. Einstellung der Einjährig-Freiwilligen. — Seite 431. Fouragepreise für November. Marktpreise des Schlachtviehes in Thorn. — Seite 432/433. Aufbewahrung von Werthpapieren bei der Königl. Seehandlung. — Seite 435. Kommunal-Bezirksveränderung Kr. Graudenz. Kommunal-Bezirksveränderung Kr. Schlochau. — Seite 436. Fouragepreise in Elbing. Besetzung der Grenzthierarzt-Assistentenstelle in Stallupönen. Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Graudenz. Evangl. Kirchengemeinde Darßen und Besetzung der Pfarrstelle in derselben. — Seite 436/437. Verloosung von Rentenbriefen. — Seite 437. Danziger Hypotheken-Verein. — Seite 438/442. Polizei-Verordnung über den Betrieb der elektrischen Straßenbahn Thorn. — Seite 442. Wegeeinziehung im Stadtbezirk Thorn. — Seite 442/444. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 444. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 141 das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899; unter

Nr. 10 142 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 30. November 1899; unter

Nr. 10 143 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Böhl, vom 2. Dezember 1899; und unter

Nr. 10 144 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 2. Dezember 1899.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2627 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899; und unter

Nr. 2628 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Verfahrensamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung, vom 6. Dezember 1899.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2629 das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) Artikel 43 bestimmen wir betreffs der Eheschließung von Ausländern hiermit Folgendes:

1. Von der Vorschrift des § 1 a. a. D. werde ich, der Justizminister, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach Vorschrift ihres heimathlichen Rechts erfolgt ist.
2. Von der Vorschrift des § 2 a. a. D. werden hierdurch die Angehörigen nachstehender Staaten bis auf Weiteres befreit:

- a) Belgien,
- b) Frankreich,
- c) Großbritannien,
- d) Italien,
- e) Luxemburg,
- f) Niederlande,
- g) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,
- h) Oesterreich-Ungarn; ausgenommen bleiben die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg, und Krain Heimathberechtigten,
- i) Schweden und Norwegen,
- k) Schweiz.

Angehörigen anderer Staaten werde ich, der Minister des Innern, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen.

Die Angehörigen Rußlands und Griechenlands werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines ihrer Konfession angehörenden Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

- 3. Die Anträge auf Befreiung (Nr. 1 und 2) sind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des Aufgebots zuständigen Standesbeamten anzubringen. Diesem liegt ob, bei Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für und gegen Bewilligung des Befreiungsgesuchs sprechenden Thatsachen zu erörtern und über das Ergebnis der Prüfung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu berichten. Dem Berichte sind die beigebrachten Urkunden beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht bedarf es nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde in den Fällen des § 1 an mich, den Justizminister, in den Fällen des § 2 an mich, den Minister des Innern, zur Entscheidung einzureichen.

Aufthunlichste Beschleunigung ist seitens aller beteiligten Behörden Bedacht zu nehmen; in besonders eiligen Fällen ist den Standesbeamten die unmittelbare Berichterstattung an uns gestattet.

Wir ersuchen, unter Beifügung der erforderlichen Uebergemplare, die Aufsichtsbehörden und Standesbeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
Schönstedt. In Vertretung:

Braunbehrens.

2) Bekanntmachung.

In Ausführung des § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. S. 93) wird hierdurch mit Geltung vom 1. Januar 1900 an Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Die höhere Verwaltungsbehörde, der nach §§ 2 bis 6 die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im § 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident.
- 2. Die untere Verwaltungsbehörde, welche die nach § 7 dem Standesbeamten von den Außengemeinden zu gewährende Vergütung und den von diesen zu tragenden Antheil an den sächlichen Kosten festzusetzen hat, ist in den Stadtgemeinden die Gemeindevertretung, in den Landgemeinden

und Gutsbezirken der Kreisaußschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsaussschuß.

Die höhere Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden wegen dieser Festsetzung endgültig zu entscheiden hat, ist der Bezirksaussschuß.

- 3. Die untere bezw. höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 11 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat, ist in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrath als Vorsitzender des Kreisaußschusses, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsaussschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident und der Minister des Innern; in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern; in Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern.

- 4. Vorsteher der Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als dessen Vorsitzender.

- 5. Als die Gemeindebehörde, die nach § 4 Absatz 2 die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde zu betrachten, welche über die Einrichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat.

- 6. Gemeindevorstand (§ 4 Absatz 2) ist in den Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath u. s. w.), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.).

- 7. Als Gericht erster Instanz für die Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung (§ 11 Absatz 3) sowie für die Anordnung der Berichtigung einer Eintragung (§§ 65, 66) ist das Amtsgericht zuständig in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Dasselbe Amtsgericht ist auch für die Aufbewahrung der Nebenregister (§ 14 Absatz 2) zuständig, sofern nicht der Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern ein anderes Amtsgericht mit der Aufbewahrung beauftragt hat.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: In Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt. Braunbehrens.

*) Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) und auf die §§ 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. S. 225) Folgendes:

1. Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird, (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

2. Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtswegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmung des § 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

3. Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach § 16 der Vorschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.

4. Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß § 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.-G. Bl. S. 23) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Urkunden nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.

5. Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beschreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Wir ersuchen unter Beifügung der erforderlichen Uebereemplare, die Aufsichtsbehörden und Standesbeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

In Vertretung: In Vertretung:

Rebe. Pflugstaedt. Braunbehrens.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender

Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Bl. f. d. inn. Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen Heroin seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphiums ausgedehnt.

Obengedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschreibungen:

1. in dem Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami „Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze 0,015.
2. in dem § 4 Abs. 1 hinter Morphin „Heroin“.
3. in dem § 4 Abs. 2 hinter:
 - a. Morphin in der ersten Zeile „Heroin“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“, und
 - b. hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm“ „an Heroin oder dessen Salzen 0,015 Gramm.“

Berlin, den 24. November 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Förster.

5) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf derselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1899

in der Provinz Westpreußen 195,8 % des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 1. September 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr von Hammerstein.

6) Bekanntmachung.

Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt im Maßstab 1 : 47 000 000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfacher Farbendruck hergestellte Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der fahrplanmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlags-handlung, dem Berliner Lithogr. Institut

(Julius Moser) in Berlin, W. Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 Mk. 50 bezogen werden.

Berlin W., den 11. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pobjielski.

7) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehr mit den Straits-Settlements Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 1000 Mark (= 1250 Fr. = 50 Pfd.) festgesetzt.

Berlin W., den 17. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Pobjielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesizers Lübbe in Petershof zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch, Kreises Stuhm, und
2. des Rittergutsbesizers Schwichtenberg zu Bruch zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutspächters Lübbert und des Gutsbesizers Strauß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Steinhauer in Stuhmsdorf zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vorschloß Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besizers Urban in Stuhmsdorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

10) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung vom 25. Mai 1887 (Ges.-S. S. 169 ff.), mache ich das Ergebnis der stattgehabten Neuwahlen von Mitgliedern der Ärztekammer in der Provinz Westpreußen für die Jahre 1900, 1901 und 1902 und deren Stellvertreter hierdurch bekannt.

Es sind gewählt worden und haben die Wahl angenommen:

A. im Regierungsbezirk Danzig
a. als Mitglieder.

1. Dr. Löwin, praktischer Arzt in Danzig,
2. " Bleyer, " " " Elbing,
3. " Goetz, " " " Danzig,
4. " Arbeit, Kreisphysikus in Marienburg,
5. " Lindemann, praktischer Arzt in Zoppot,
6. " Friedlaender, " " " Danzig.

b. als Stellvertreter.

1. Dr. Login, praktischer Arzt in Elbing,

2. Dr. Kern, praktischer Arzt in Tiegenhof,
3. " Wagner, " " " Zoppot,
4. " Jarne, " " " Danzig,
5. " Scharffenorth, " " " Danzig,
6. " Dehlschlaeger, " " " Danzig.

B. im Regierungsbezirk Marienwerder
a. als Mitglieder.

1. Dr. Wentzher, Sanitätsrath in Thorn,
2. " Krause, praktischer Arzt in Strasburg Wpr.,
3. " Schondorff, Oberstabsarzt a. D. in Graudenz,
4. " Möbius, Kreisphysikus in Schwes,
5. " Schroeder, praktischer Arzt in Riesenburg,
6. " Großfuß, " " " Culmsee.

b. als Stellvertreter.

1. Dr. Meyer, Sanitätsrath in Thorn,
2. " Bajohr, praktischer Arzt in Bischofswerder,
3. " Melger, " " " Graudenz,
4. " Winselmann, Sanitätsrath in Thorn,
5. " Gottwald, praktischer Arzt in Neuenburg Wpr.,
6. " Sohn, " " " Graudenz.

Danzig, den 8. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutspächters und Stellvertretenden Guts-Vorstehers Sehmisdorf in Sartowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sartowitz, Kreises Schwes, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

12) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers und Besizers Fersen in Budisch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trantowitz, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesizers Kessler in Rugen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

13) Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am Dienstag, den 2. Januar 1900.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Hofarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Marienwerder, den 5. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

14) Einjährige Freiwillige können im Bereiche des XVII. Armee-Korps am 1. April 1900 bei der Infanterie eintreten:

1. bei dem Füsilier-Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich I (4. Ostpreussisches) Nr. 5 in Danzig und
2. bei dem 1. Bataillon Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61 in Thorn.

Marienwerder, den 11. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bzw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend **mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im **Monat November 1899** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

in Hauptmarkorte	Haf. Heu. stroh.		
	fl.	fl.	fl.
Culm für den Kreis Culm	6,55	2,63	2,27
Flatow für den Kreis Flatow	6,27	2,63	2,63
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,72	2,10	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,32	2,31	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,04	2,89	2,36
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	6,36	2,73	1,92
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,36	3,15	2,14
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,63	2,96	2,00

Marienwerder, den 15. Dezember 1899.
Der Regierungs-Präsident.

16) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1880 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum **1. Februar 1900** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte

und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15⁴ der Wehrordnung).

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestätigungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter 2 eine Ausnahme nachgelassen ist,

4. das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung).

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1900 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1900 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März n. Js. hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1899.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1899.																	
		Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Kinder- nieren- talg	Eßig. 1 l				
		Wei- zen.	Rog- gen.	Gran- pe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb (in ge- brannt- en Bohnen)								
		Es kostet je 1 Kilogramm																	
		№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
1	Christburg	26	24	25	25	38	45		40	240	3		20	1	20				
2	Culm	27	23	35	35	40	40	40	55	3		3 50	20	1	60				
3	Dt. Eylau	35	28	55	35	45	55	70	45	3		3	20	1	60				
4	Dt. Krone	36	26	40	30	40	40	30	40	2 40	3 60		20	1	60				
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3		3 60	20	2					
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	2 55	3 25		20	1	50				
7	Jastrów	28	24	50	35	40	40		40	2 40	3		20	1	60				
8	König	21	19	37	35	37	29	48	40	2 40	3 40		20	1	60				
9	Löbau	35	26	35	25	50	45	35	35	2 40	3 20		20	1	30				
10	Mf. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 60	3 20		20	1	40				
11	Marienwerder	33	28	33	33	45	50	55	55	3		3 70	20	1	60				
12	Mewe	28	25	28	28	48	48	38	40	2 20	2 85		20	1	80				
13	Neumark	26	22	45	24	60	60		45	2 40	3		20	1					
14	Riesenburg	28	22	35	33	40	53	50	55	2 90	3 60		20	1	50	1			16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50		20	1	80				
16	Schlochau	28	22	40	40	40	50		30	2 60	3 30		20	1	60				
17	Schweß	25	23	33	27	40	45	29	38	2 55	3 20		20	1	50				10
18	Strasburg	28	20	32	35	38	55	46	55	2 60	3 40		20	1	80				
19	Stuhm	24	22	30	30	40	40	40	40	2 60	3 20		20	1	60				15
20	Thorn	28	26	40	40	50	50	40	50	2 40	3 40		20	1	60				
21	Tuchel	28	21	30	22	35	38	45	39	2 30	3		18	1	10				
22	Hammerstein																		
23	Neuenburg																		
24	Vandenburg																		
	Summa	6 30	5 07	8 29	7 02	9 11	9 71	7 54	9 39	54	55 68	90	4 18	32	30	1			41
	Durchschnittspreis	30	24	39	33	43	46	44	45	2 60	3 28		20	1 54	1				14

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 15. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

bewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Ver-
loosungslisten und Bekanntmachungen über
Kündigung oder Konvertirung von Papieren
nachsehen zu lassen und die danach zur Rück-
zahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu
bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu
besorgen,
b) fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere,
soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen
Reichs- und Königlich Preussischen Staats-
Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in
fremder Währung ausgestellt sind zu verwerthen,
auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheils-
scheine zu erneuern, wenn die betreffende An-
weisung (Talon) mit den Papieren nieder-
gelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung
der Papiere selbst erfolgen kann,

- c) vollgezahlte Interimscheine in endgültige
Stücke umzutauschen,
 - d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei
Einlieferung oder später etwa verbundene Be-
zugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen
und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf
nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern
dies rechtzeitig beantragt wird und der er-
forderliche Geldebetrag zur Verfügung steht,
 - e) auf Antrag der Niederleger deren Aktien zu
General-Versammlungen anzumelden.
2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Kon-
vertirungen und Geltendmachung von Bezugs-
rechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In
Ersmangelung besonderer Erklärungen der Nieder-
leger ist die Seehandlung ermächtigt, das In-
teresse derselben nach bestem Ermessen wahr-
zunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen zc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittelst Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ von Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbedarf nicht mehr als 10 Mk. für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere zc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere zc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnantheilscheinen sowie verloosten oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7. Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen.

An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgelegt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8. Der Gesamtwert der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80000 Mk. Nominal betragen.*)

9. Verslossene Depots werden nicht angenommen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. pp.

Beschluss.

20) Der Bezirksauschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1899 gemäß § 2 Abs. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Einwilligung der Betheiligten und nach zustimmendem Gutachten des Kreistages des Kreises Graudenz beschlossen, daß

1. das Trennstück Nr. 36/6 in Größe von 10 ar 56 qm von dem Gutsbezirk Bogdanken abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Lessen vereinigt wird und
2. die Trennstücke Nr. 582/289 und 588/289 in Größe von 10 ar 46 qm bezw. 5 ar 02 qm von dem Gemeindebezirk der Stadt Lessen abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Bogdanken vereinigt werden.

Martenwerder, den 21. November 1899.

Der Bezirks-Auschuß.

21) In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der städtischen Körperschaften zu Landeck, mit Zustimmung der hiesigen königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten als des Gutsheeren des Forstgutsbezirks Landeck, und bei Einwilligung des betheiligten Grundbesizers hat der Bezirksauschuß in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1899 entsprechend dem befürwortenden Gutachten des Kreistages des Kreises Schöchlau beschlossen.

Die von dem Besitzer Albert Schwalbe an den Forstfiskus veräußerten Trennstücke Kartenblatt 1 Nr. 55 bis 62, 224/63, 225/63, 63b, 64 bis 71, 150, 112, 113, 446/114, 447/115, 448/115, 449/115, 450/114, 116, 118 bis 124, 130, 131, 132, 421/133, 134 bis 140, 261/88, 262/88, 270/90, 277/91 und Kartenblatt 2 Nr. 373/26 zur Gesamtgröße von 111,1129 ha mit 83,74 Thlr. Grundsteuerreinertrag von dem Stadtbezirk Landeck abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Landeck zu vereinigen.

Martenwerder, den 17. Oktober 1899.

Der Bezirksauschuß.

*) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

22) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorthe Elbing im Monat November 1899 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

a.	für 50 Kilogramm	Haser	6	Mark	93	Pf.
b.	" 50	"	Heu	2	"	52 "
c.	" 50	"	Stroh	2	"	52 "

Danzig, den 9. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

23) Die Stelle des dem Grenzhierarzte zu Stallpönen beigegebenen Assistenten mit dem Wohnsitze in Eydtkuhnen ist neu zu besetzen. Mit dieser Stelle ist eine staatliche Remuneration von jährlich 1600 Mark verbunden, auch ist die Ausübung von Privatpraxis gestattet.

Dualisirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei mir melden. Solche Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Thierärzte bereits abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Gumbinnen, den 9. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

24) **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Graudenz, Diözese Culm.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Graudenz, Diözese Culm, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet:

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Danzig, den 30. November 1899.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 9. Dezember 1899.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Basse.

25) Nachdem das Bestehen einer selbstständigen Kirchengemeinde Darßen anerkannt ist und die Gemeindeförperschaften durch Beschluß vom 10. November 1899 die Rechte der Gemeinde hinsichtlich der Besetzung der dortigen Pfarrstelle dem Königlichen Konsistorium der Provinz Westpreußen übertragen haben, ist der Hülfsprediger Hermann Schmökel zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Darßen, Diözese

Schlochau, mit dem Wohnsitze in Flötenstein berufen worden.

Danzig, den 7. Dezember 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

26) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern zum 1. April 1900 gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

126 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

250. 313. 444. 850. 1064. 1068. 1158. 1209.

1221. 1401. 1444. 1579. 1587. 1849. 1953. 2035.

2126. 2500. 2732. 2885. 2962. 2994. 3128. 3138.

3228. 3304. 3357. 3711. 3755. 3953. 3957. 3978.

4290. 4495. 4711. 4714. 4753. 4764. 4792. 4915.

5237. 5345. 5690. 5801. 5979. 6109. 6249. 6346.

6420. 6495. 6512. 6516. 6523. 6569. 7111. 7148.

7212. 7224. 7235. 7236. 7394. 7410. 7431. 7434.

7468. 7603. 7771. 7916. 8033. 8059. 8159. 8226.

8283. 8399. 8445. 8671. 8684. 8796. 8962. 9045.

9049. 9053. 9185. 9231. 9240. 9350. 9581. 9664.

9750. 9755. 9811. 9910. 9964. 10047. 10239.

10277. 10286. 10372. 10443. 10650. 10744.

10788. 11033. 11055. 11207. 11250. 11369.

11498. 11579. 11636. 11692. 11814. 11897.

12004. 12006. 12027. 12098. 12171. 12260.

12374. 12429. 12509. 12626. 12777. 12845.

13273.

39 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

306. 330. 425. 440. 498. 862. 948. 1036.

1567. 1582. 1843. 1974. 2031. 2075. 2103. 2352.

2408. 2453. 2467. 2675. 2727. 2731. 2976. 3050.

3139. 3154. 3233. 3274. 3442. 3535. 3630. 3662.

3691. 3746. 3831. 3857. 3960. 4000. 4184.

192 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

362. 369. 416. 448. 967. 1118. 1162. 1233.

1681. 2023. 2325. 2339. 2471. 2562. 2784. 2836.

2884. 2974. 3032. 3048. 3082. 3436. 3617. 3629.

3967. 4092. 4413. 4498. 5147. 5448. 5839. 5904.

5987. 6171. 6363. 6426. 6757. 6783. 6911. 7044.

7071. 7347. 7418. 7438. 7534. 7640. 8005. 8310.

8327. 8627. 8669. 8688. 9009. 9041. 9107. 9238.

9303. 9443. 9473. 9478. 9581. 9676. 9972. 10001.

10143. 10181. 10462. 10560. 10600. 10710.

10809. 10842. 10853. 10896. 11017. 11136.

11236. 11296. 11357. 11373. 11401. 11668.

11790. 11808. 11851. 11928. 11972. 12123.

12219. 12226. 12317. 12333. 12384. 12454.

12549. 12573. 12662. 12780. 12895. 12989.

13103. 13143. 13226. 13242. 13282. 13284.

13304. 13385. 13395. 13413. 13461. 13488.

13491. 13532. 13593. 13608. 13662. 13681.

13760. 13834. 13985. 14006. 14137. 14340.

14547. 14631. 14755. 14803. 15072. 15117.

15180.	15221.	15224.	15647.	15686.	15741.
16095.	16097.	16126.	16138.	16196.	16227.
16240.	16334.	16496.	16523.	16571.	16782.
16880.	16957.	17096.	17328.	17368.	17434.
17481.	17507.	17596.	17667.	17824.	17919.
17923.	18128.	18221.	18340.	18568.	18613.
18617.	18744.	18790.	18826.	18864.	18970.
19142.	19242.	19296.	19335.	19501.	19552.
19592.	19732.	19837.	19895.	19909.	19912.
19928.	19990.	20007.	20035.	20167.	20242.
20379.	20414.				

163 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

379.	583.	714.	940.	1746.	2378.	2486.	2555.
2695.	2721.	2728.	2905.	3039.	3087.	3119.	3138.
3149.	3214.	3407.	3598.	4485.	4582.	4612.	4731.
4854.	4889.	4990.	5223.	5280.	5366.	5477.	5544.
5677.	5827.	5832.	5903.	5973.	6084.	6140.	6201.
6209.	6278.	6529.	6538.	6698.	6894.	7117.	7139.
7170.	7187.	8013.	8060.	8260.	8443.	8506.	8525.
8572.	8617.	8677.	8921.	9177.	9240.	9257.	9285.
9320.	9351.	9402.	9445.	9449.	9515.	9614.	9639.
9651.	10057.	10153.	10270.	10286.	10457.	10471.	
10523.	10532.	10701.	10773.	10836.	10867.	10867.	
11040.	11076.	11109.	11121.	11145.	11265.	11265.	
11473.	11561.	11880.	11899.	11958.	12037.	12037.	
12065.	12470.	12474.	12557.	12617.	12763.	12763.	
12859.	13048.	13101.	13164.	13182.	13241.	13241.	
13394.	13408.	13445.	13492.	13658.	13659.	13659.	
13683.	13732.	13766.	13778.	13830.	13861.	13861.	
13868.	13902.	13988.	14028.	14082.	14087.	14087.	
14120.	14158.	14239.	14489.	14891.	14989.	14989.	
15052.	15266.	15300.	15345.	15405.	15569.	15569.	
15693.	15710.	16135.	16177.	16418.	16459.	16459.	
16560.	16568.	16603.	16636.	16669.	16715.	16715.	
16717.	16722.	16728.	16781.	16830.	17081.	17081.	
17145.	17153.	17221.	17291.	17353.	17443.	17443.	

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

24 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr.	93.	448.	585.	601.
	624.	631.	841.	
	1258.	1452.	1811.	
	1864.	1897.	2007.	
	2123.	2146.	2173.	
	2183.	2307.	2358.	
	2938.	3174.	3398.	
	3530.	3616.		
1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr.	79.			
12 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr.	271.	316.	703.	
	748.	885.	959.	
	995.	1052.	1173.	
	1479.	1800.	1945.	
8 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr.	35.	70.	195.	251.
	600.	1212.	1543.	
	1684.			

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und

zwar zu I Serie VII Nr. 4—16 und Talons, zu II Reihe II Nr. 2—16 und Anweisungen vom 1. April 1900 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 800 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für
 b .. ausgelosten .. % Rentenbrief der Pro-
 vinzen Ost- und Westpreußen Littr. ... Nr. ...
 aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt.
 (Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. April 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die ausgelosten Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verlosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 15. November 1899.
 Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

27) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1900 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1899 ab sowohl hier an unserer Kasse, Gunde-gasse Nr. 56/57, in den Stunden von 9 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

- in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank
 Wokstraße Nr. 30,
- in Königsberg in Pr. bei dem Bankhause S. A.
 Samter Nachf.,
- in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, Nachf.
 A. Seidler.

in deren Geschäftsstunden
 baar und unentgeltlich eingelöst.
 Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im

Jahre 1895 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinskoupons.

Danzig, im Dezember 1899.

Danziger Hypotheken-Verein.

29)

Polizei-Verordnung

über den

Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker.
(Kreisbl. Nr. 91 für 1899.)

Zur Regelung des Verkehrs auf der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Thorn und von Thorn nach Mocker wird im Anschluß an die Genehmigungs-urkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreis Ausschusses und des Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, sowie der Königlich Eisenbahndirektion zu Bromberg hierdurch Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker sind die Vorschriften in den Amtsblättern der Königlich Regierung zu Marienwerder vom 7. Dezember 1898, Seite 381, und 14. Juli 1899, Seite 218, veröffentlichten Genehmigungs-Urkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 maßgebend und von der Unternehmerin und von dem Betriebspersonal zu befolgen.

Der Betrieb der Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon enthält.

§ 2. Der Betrieb der Straßenbahn in Thorn und Mocker findet in den Tagesstunden zwischen 6 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober und zwischen 7 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April und 11¹/₂ Abends auf den für Unternehmerin genehmigten Linien statt und richtet sich nach dem Fahrplane. Der Betriebsleitung ist gestattet, Sonderwagen für den allgemeinen Verkehr oder für besondere Zwecke einzustellen. Im letzteren Falle sind die Sonderwagen mit einer ihre Eigenschaft dem Publikum von außen kenntlich machenden Bezeichnung zu versehen.

Dem Ermessen der Betriebsleitung wird es überlassen, jedem Motorwagen einen bis zwei Anhängewagen beizufügen.

Alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat die Unternehmerin den Polizeibehörden binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Der Unternehmerin bleibt die Einrichtung des Güterbeförderungsverkehrs vorbehalten, doch ist der letztere so zu treffen, daß weder der Personenverkehr der Straßenbahn, noch der sonstige Straßenverkehr gestört wird.

§ 4. Die Straßenbahnwagen müssen, wenn

Personen ein- oder aussteigen wollen, auf Verlangen an den Haltestellen anhalten. Sie sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle“ kenntlich zu machen. Die Haltestellen müssen mindestens 5 Meter von den Einmündungen der Nebenstraßen entfernt sein.

§ 5. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten wird auf 16 Kilometer für die Stunde festgesetzt. Bei allen Straßent Kreuzungen, in den Festungsthoren und auf Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise gemäßigt werden. Bei der Fahrt durch die Festungsthore darf nur die zur rechten Hand gelegene Durchfahrt benützt werden.

§ 6. Die dem Personenverkehr dienenden Wagen dürfen nicht breiter sein als 2 Meter. Die vordere und hintere Plattform des Wagens muß auf der linken Seite (in der Fahrtrichtung) durch ein eisernes Gitter abgeschlossen sein, welches das Auf- und Absteigen von Fahrgästen an dieser Seite verhindert.

Die Motorwagen, die im Innern 16 bequeme Sitzplätze, auf der vorderen Plattform 5 und auf der hinteren Plattform 6 bequeme Stehplätze, einschließlic derjenigen für Wagenführer und Schaffner enthalten, müssen versehen sein mit:

- a) einer Handbremsvorrichtung, außer der elektrischen Gefahrbremsvorrichtung, welche es dem Wagenführer ermöglicht, den Stillstand eines Wagens bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit und bei horizontaler Strecke auf 10 Meter zu bewirken;
- b) einer Zugleine, oder ähnlichen Vorrichtung, mittels welcher ein Signal-Verkehr zwischen den Fahrgästen und dem Wagenführer in bequemer Weise stattfinden kann;
- c) einer weitleuchtenden Blend- und Signallaterne an der Vorderseite des Wagens, sowie mit einer Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Innern des Wagens;
- d) einer Signalglocke an der Vorderseite zum Läuten für den Wagenführer.

Die Anhängewagen sollen im Innern 10 Sitzplätze und auf jeder Plattform 5 Stehplätze, einschließlic derjenigen für Wagenführer und Schaffner, enthalten.

§ 7. An jeder Außenseite des Wagens ist in auffälliger Schrift die Nummer desselben und an jeder Längsseite die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen des Wagens die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Innern des Wagens in leicht lesbarer Schrift der mit dem Beglaubigungs-Vermerk der zuständigen Polizei-Verwaltungen versehene Fahrplan nebst Tarif, ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie aushängen.

Die Wagen müssen ordentlich und sauber gehalten werden. Zerbrochene Scheiben sind schnellmöglichst zu ersetzen und andere Beschädigungen schnellstens aus-

zubessern. Nöthigenfalls muß der beschädigte Wagen außer Benutzung gestellt werden.

§ 8. Aushänge, Plakate, Geschäftsnachweise u. s. w. dürfen an den Außenseiten überhaupt nicht, an den Innenseiten nur insoweit angebracht werden, als sie weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Aushänge oder Aufschriften, noch die Zwecke der Wageneinrichtungen beeinträchtigen. Die Fenster dürfen weder durch Plakate verhängt, noch durch Einschießen zu Geschäftsanpreisungen verwendet werden.

§ 9. Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde nach vorstehenden Bestimmungen als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und, daß dies der Fall, von den Polizeibehörden nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

§ 10. Die Bahnlinie (b. Bahnkörper) ist von allen, den Bahn-Verkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis reinzuhalten. Die zu diesem Zwecke vom Bahngelände entfernten Gegenstände, Kehricht u. s. w. dürfen nicht dem benachbarten Straßengelände bezw. Straßengräben zugehoben werden, sind vielmehr im unmittelbaren Anschluß an die Reinigung sofort zu beseitigen.

§ 11. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, sowie das Hinauslehnen über die Brüstung des Perrons ist verboten. Ebenso ist das Stehen im Innern des Wagens zwischen den Sitzreihen, sowie eine Ueberfüllung der Wagen — entgegen den Bestimmungen des § 6 — nicht gestattet.

§ 12. Ferner ist verboten:

- a) das Rauchen im Innern des Wagens,
- b) das Singen, Lärmen und Pfeifen, sowie jedes unanständige Benehmen auf den Wagen,
- c) die Mitnahme geladener Gewehre und gefährlicher scharfer oder spitzer Gegenstände ohne Hülle auf die Wagen,
- d) die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren auf die Wagen,
- e) die Mitnahme von Gepäckstücken in den Innenraum oder auf die hintere Plattform, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den anderen Fahrgästen lästig werden können.

II. Betriebspersonal.

§ 13. Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Weisungen der Polizeibehörden Folge zu leisten.

§ 14. Die Unternehmerin hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als ver-

antwortlichen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Er ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der elektrischen Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

§ 15. Beim Antriebe der Straßenbahn dürfen seitens der Unternehmerin als Schaffner und Wagenführer nur Personen beschäftigt werden, welche eine polizeiliche Erlaubniß hierzu (Fahrchein) erhalten haben. Der Fahrchein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 21 Jahre alt, mit auffälligen körperlichen Gebrechen nicht behaftet, zuverlässig, bescheiden, dem Trunke nicht ergeben, wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen nicht bestraft, und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Annahme und Entlassung von Schaffnern und Wagenführern hat die Unternehmerin der Polizei-Verwaltung in Thorn innerhalb 3 Tagen unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens schriftlich anzuzeigen. Schaffner und Wagenführer, denen der Fahrchein entzogen ist, (§ 36), dürfen als solche ferner nicht beschäftigt werden.

Diejenigen Bahnbediensteten, welche die Polizei-Verwaltung in Thorn als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind, falls es im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Bahn (§ 5 der Genehmigungs-Urkunde) nach den Umständen nicht abgewartet werden kann, auf schriftliche Aufforderung der Polizei-Verwaltung in Thorn sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 16. Ueber das Betriebspersonal hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Name, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 15) zu ersehen sind. Diese Listen sind den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich geführt, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben hat die Unternehmerin zu vertreten.

§ 17. Die Unternehmerin ist verpflichtet, an das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 18. Das Betriebspersonal (b. h. Wagenführer, Schaffner und Kontrolleur) eines fahrplanmäßigen Wagens muß im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung, sowie eine Nummer an der Kopfbedeckung tragen, außerdem mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sein. Die Unternehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Dienstkleidung des Betriebspersonals stets vorschriftsmäßig und sauber ist. Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat dieser mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer in den

§§ 4, 12, 25 a—c auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbefolgung neben dem Wagenführer die Verantwortung.

§ 19. Das Betragen des Fahrpersonals, sowie der Kontrolleure gegenüber den Fahrgästen muß höflich und bescheiden sein; das Tabakrauchen und der Genuß von Spirituosen im Dienst ist ihnen verboten.

§ 20. Beim Eintreffen der Wagen an den Endpunkten der Bahn ist der Wagenführer bezw. Schaffner verpflichtet, den Wagen sofort daraufhin zu besichtigen, ob er unbeschädigt ist und ob Gegenstände von den Fahrgästen zurückgelassen worden sind.

In ersteren Falle hat er zur Abstellung vorgefundener Schäden das Nöthige zu veranlassen und im letzteren die zurückgelassenen Gegenstände vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Sofort nach Beendigung seines Dienstes muß der Wagenführer die gefundenen Gegenstände der Betriebsverwaltung übergeben, welche sie nach 48 Stunden an die Polizei-Verwaltung in Thorn abliefern.

§ 21. Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden wiederholt Veranlassung gegeben, sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker aus dem Dienst zu entlassen.

A. Besondere Pflichten des Wagenführers.

§ 22. Der Wagenführer bedient die Glocke, mittelst welcher er die etwa auf dem Gleise vor dem Wagen befindlichen Personen (Reiter) und Fuhrwerke aus angemessener Entfernung zu warnen und zum Verlassen des Gleises aufzufordern hat. Sind die Gleise durch Personen (Reiter), Fuhrwerke oder sonstige Hindernisse besetzt und ist nicht mehr genügende Zeit zum Ausweichen, so muß der Wagenführer durch Anziehen der Bremse den Wagen sofort zum Stehen bringen.

Zehn Meter vor den Einmündungen der Nebenstraßen bis zu denselben und vor allen scharfen Straßenkrümmungen muß der Wagenführer die Glocke ertönen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger die Nebenstraßen oder Straßenkrümmungen passieren oder nicht. Dem Wagenführer ist während der Fahrt jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt.

§ 23. In dem Straßenzuge von der Ecke der Windstraße bis zur Gasanstalt darf nur langsam gefahren werden und muß häufiger als sonst geläutet werden. Geldwechsel ist nur an den Haltestellen gestattet. Rückwärtsfahren der Wagen ist in allen Straßen verboten.

§ 24. Bei der Begegnung mit Truppen muß der Wagenführer folgende besonderen Vorschriften beachten:

a) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschirende Truppenabtheilung das Gleise der Straßenbahn kreuzt, müssen die Straßenbahnwagen halten und dürfen nur am Ende eines Infanterie-Bataillons bezw. Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung weiterfahren.

b) Marschirt die Truppe nicht in streng geschlossener

Ordnung ohne Tritt, so ist das Durchfahren hinter den einzelnen Kompanien bezw. Eskadrons oder Batterien gestattet.

c) Wenn Straßenbahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung entgegenkommen oder eine solche einholen, so müssen sie so lange halten bezw. hinter der marschirenden Truppe fahren, bis es dieser möglich geworden, das Gleis freizugeben.

§ 25. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten inne hält und die etwaigen Ausweichungen rechtzeitig berührt;

b) während der Dunkelheit mittelst der im § 6 vorgesehenen BeleuchtungsVorrichtung nach außen und im Innern (einschließlich des Zahlkastens) vollständig beleuchtet ist;

c) während der Fahrtstunden im Innern reinlich gehalten wird;

d) auch ist der Wagenführer dafür verantwortlich, daß während der Fahrt die Plattformen mittelst des vorgeschriebenen Gitters auf der linken Seite verschlossen sind. (§ 6)

§ 26. Der Wagenführer bezw. Schaffner darf niemand von der Fahrt ausschließen, außer wenn der Wagen bereits besetzt ist, oder wenn es sich um Personen handelt, die zur Beförderung durch die Straßenbahn ungeeignet sind:

a) durch Trunkenheit, abstoßende Krankheitserscheinungen und unreinliches Aeußere,

b) durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11 und 12,

c) durch Mitnahme von Hunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte,

d) Gefangenentransporte.

Den zu a bezeichneten Personen hat der Wagenführer das Betreten des Wagens nicht zu gestatten oder, falls sie bereits eingestiegen, sie zum Verlassen des Wagens aufzufordern und im Weigerungsfalle die Entfernung derselben unter Zuziehung polizeilicher Hilfe zu bewirken. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Geldes Fahrgeldes haben die aus derartigen Gründen Entfernten nicht zu beanspruchen.

§ 27. Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Hauptaugenmerk auf die Leitung des Wagens zu richten.

Den Fahrgästen darf er unentgeltlich Beiträge bis zu 3 Mk umwechseln. Er selbst darf kein Fahrgeld annehmen.

§ 28. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 36—44 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten; Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu ent-

fernern und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 29. Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfalle zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch nur dann verlassen, nachdem der Strom abgestellt und die Umschaltekurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorbedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Er hat alle Vorsicht zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er stillzuhaltten. Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von mindestens 20 Metern, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 30. Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke jääh drohende Gefahr ein, so muß sofort der Strom ausgeschaltet werden, die Bremse angezogen und mit der Signalglocke geläutet und der Wagen erforderlichenfalls unter Anwendung von Gegenstrom, bis zur Beseitigung des Hindernisses, stillgestellt werden.

§ 31. Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor dem Wagen scheuen, so hat der Wagenführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichenfalls so lange ganz anzuhaltten, bis die Pferde vorüber sind.

§ 32. Der Wagenführer hat das Anhalten des Wagens, behufs Aufnahme und Absetzens von Personen, im allgemeinen nur an den Haltestellen zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, daß nicht früher weitergefahren wird, bis die Einstiegenden den Wagen vollständig betreten und die Ausstiegenden mit beiden Füßen den Erdboden berührt haben.

§ 33. Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat er den Fahrgästen, sobald dieselben einen Platz eingenommen haben, das Fahrgeld gegen Aushändigung des Fahrscheines abzunehmen.

§ 34. Der Wagenführer bezw. Schaffner hat alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorkommnisse den ihm dienstlich vorgesetzten Betriebsbeamten spätestens nach beendetem täglichen Dienst zur Anzeige zu bringen.

§ 35. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 48 verwirkten Strafen werden Schaffner und Wagenführer durch Entziehung des Fahrscheines von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein ertheilt worden ist, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Inbesondere wird der Fahrschein entzogen, wenn der Inhaber desselben:

- a) während des Dienstes in trunkenem Zustande getroffen wird,
- b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,
- c) den Tarif überschreitet,
- d) der Vorschrift des § 20 zuwider die Ablieferung gefundener Gegenstände unterläßt,
- e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

III. Pflichten des die Bahn benutzenden Publikums.

§ 36. Der Wagen und seine einzelnen Abtheilungen dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen, die zulässige Personenzahl bereits enthaltenen Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung des Wagenführers, Schaffners, Kontrolleurs oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raum ist verboten.

§ 37. Hunde, geladene Gewehre, Sprengstoffe oder feuergefährliche Gegenstände, oder solches Handgepäck, das durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig wird, dürfen weder in das Innere der Bahnwagen, noch auf die Plattform mitgenommen werden.

§ 38. Das Tabakrauchen und Ausspucken im Innern des Wagens ist verboten.

§ 39. Singen, Pfeifen, Musizieren, Lärmen, das Liegen auf den Sitzbänken und das Befassen der an den Motowagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich die Zugleine zur Kontaktrolle und der Umschaltekurbel ist streng untersagt; den zur Aufrechthaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, (§§ 18 und 28), ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 40. Während der Fahrt ist das Öffnen des Gitters an den Plattformen, sowie das Hinüberlehnen über dasselbe untersagt.

Die Trittsufen der Plattformen dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 41. Die Schiebethür der vorderen Plattform ist, soweit deren Öffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis Ende September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben.

Die Thür der hinteren Plattform ist (abgesehen vom Durchgang), auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens, in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablaßbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 42. Das Fahrgeld hat der Fahrgast, wenn die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort nach Besteigen des Wagens in den in der Vorderwand des Wagens befindlichen Zahlkastens zu werfen. Werden Fahrscheine ausgegeben, so sind dieselben sofort nach dem Einsteigen beim Schaffner zu lösen. Die Fahrscheine sind unübertragbar, während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrolbeamten vorzuzeigen. Fahrgäste, die sich bei der Kontrolle nicht durch einen gültigen Fahrschein auszuweisen vermögen, haben einen solchen nachzulösen.

Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 36, 39 und 41 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Ein Fahrgast, der einen höheren Gelbbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in den Zahlkasten eingeworfen hat, kann die Wiedererstattung des zuvielgezahlten vom Wagenführer nicht fordern, vielmehr bleibt ihm überlassen, seine Ansprüche bei der Unternehmerin geltend zu machen.

§ 43. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung erwachsener Personen fahren unentgeltlich, sofern sie einen besonderen Platz nicht beanspruchen.

§ 44. Die Fahrgäste haben den Weisungen des Wagenführers bezw. Schaffners, soweit dieselben im Rahmen dieser Bestimmungen gehalten sind, nachzukommen. Beschwerden über den Fahrbetrieb sind bei der Betriebsstelle der Straßenbahn anzubringen.

IV. Vorschriften

für den übrigen Straßenverkehr.

§ 45. Beim Erörten der Bahnsignale (§ 22) hat das Publikum sich überall von der nächstliegenden Bahnstrecke zu entfernen.

Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Wagenführers den Bahnkörper sofort zu verlassen und in der vorbemerkten Weise beiseite zu fahren.

Fuhrwerke, denen ein Ausweichen wegen der Breite ihrer Ladung in engen Straßentheilen unmöglich ist, haben, sobald ihnen ein Straßenbahnwagen entgegenkommt, so lange zu warten, bis der Straßenbahnwagen den engen Straßentheil passiert hat.

Ist der Lastwagen bereits in einen engen Straßentheil eingebogen, bevor der Führer des Wagens die Annäherung eines Straßenbahnwagens bemerkt hat, so muß der Straßenbahnwagen vor dem engen Stadttheil so lange warten, bis der Lastwagen die Straße passiert hat. Verantwortlich ist der Kutscher des Lastwagens bezw. der Führer des Straßenbahnwagens.

Unter keinen Umständen darf ein Schienenstrang als Spur eines Lastwagens benutzt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militär-Abtheilungen, die zur Brand-

stätte eisende Feuerwehr, Leichenbegängnisse und andere von der Polizeibehörde gestattete öffentliche Aufzüge. (§§ 24 und 30.)

§ 46. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, sowie Gegenständen aller Art, namentlich bei Wohnungsumzügen, durch die Reinigung von Aborten, Uf- und Müllgruben, sowie durch das unumgänglich nothwendige, von den Polizeibehörden besonders genehmigte Niederlegen von Baumaterialien, durch an Grundstücken vorzunehmende Baulichkeiten oder Herstellung von Neubauten darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden. Fuhrwerk und Vieh darf in der Nähe der Gleise nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 47. Das Nachahmen der Signale der Bahn, das Klettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen in der in § 39 aufgeführten Einrichtungen des Motowagens ist verboten.

Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes, insbesondere das Auflegen von Steinen oder sonstigen Gegenständen auf die Schienen oder den Bahnkörper und die Verstellung von Ausweichvorrichtungen, sind strafbar.

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, wenn nicht auf Grund der allgemeinen Gesetze eine härtere Strafe zu gemärtigen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 49. Vorstehende Bestimmungen treten am 15. November 1899 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt die Polizeiverordnung über den Betrieb der elektrischen Straßenbahn für die Stadt Thorn vom 8. Mai 1899 außer Kraft tritt.

Thorn, den 21. Oktober 1899.

Der Landrath.

29)

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Konitz beabsichtigt den ihr gehörigen Fußweg zwischen der Bahnhof-Strasse und der Hennigsdorfer Strasse und zwischen den Besitzungen des Tischlermeisters Raguse und des Brauereibesizers Niedel hier selbst gelegen, einzuziehen, weil dieser Weg so steil ist, daß Personen beim Passiren desselben zu Schaden kommen können. Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß Einsprüche gegen die Einziehung binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen sind.

Konitz, den 8. Dezember 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

30) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Ferdinand Fialka, Handarbeiter, geboren am 29. Mai 1875 zu Brojan, Bezirk Raubnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls, (1 Jahr 3

Monate 2 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Juli 1898), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 26. September d. J.

2. Gustav Münnich, Schlossergeselle, geboren am 12. Mai 1850 zu Schludenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen (8 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 21. Februar 1899), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 9. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Vincenz Müller, Handarbeiter, geboren am 9. Juni 1848 zu Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 19. September d. J.
2. Adolph Weinlich, Arbeiter, geboren am 14. März 1874 zu Tschentowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 25. September d. J.
3. Franz Azmüller, Müller, geboren am 30. Juni 1875 zu Helfenberg, Bezirk Rohrbach, Ober Oesterreich, ortsangehörig zu Bernhardsschlag, Bezirk Freistadt, Ober Oesterreich, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Wegscheid, vom 16. Oktober d. J.
4. Raymond Coumes, Stellmacher, geboren am 23. November 1864 zu Sentenac, Departement Ariège, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 14. September d. J.
5. Therese Endres, Musikerin und Gymnastikerin, ledig, ungefähr 40 Jahre alt, ortsangehörig zu Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Neumarkt, vom 28. September d. J.
6. Rudolph Forster, Schlosser und Mechaniker, geboren am 17. Dezember 1858 zu Basel, ortsangehörig zu Thalweil, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 2. November d. J.
7. Johann Gusenbauer, Schlosser, geboren am 12. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Altenburg, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich, wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Dingolfing, vom 25. Oktober d. J.
8. Joseph Held, Schlosser, geboren am 12. März 1866 zu Wies, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Wegscheid, vom 14. Oktober d. J.
9. Franz Furfke, Schneider, geb. am 28. Februar 1843 zu Waltersdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens

und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Mühldorf, vom 25. Oktober d. J.

10. Heinrich König, Glasmaler, geboren am 18. Juni 1863 zu Runewald, Bezirk Neutitschein, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Oktober d. J.
11. Franz Kotrajch, Arbeiter, geboren am 15. April 1844 zu Buschin, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 31. August d. J.
12. Jakob Leitner, Bäcker, geboren am 19. Juli 1867 zu Pottenstein, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Bednarec, Bezirk Neuhaus, Böhmen, wegen Landstreichens und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 23. Oktober d. J.
13. Johann Pilsarski, Arbeiter, geb. etwa im Jahre 1855 zu Czarnigrod, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Angabe falschen Namens und Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 27. Oktober d. J.
14. Jakob Binaggera, Fabrikarbeiter, geboren am 25. Juli 1863 zu Schönberg, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Weilheim, vom 7. Oktober d. J.
15. Monfeka (Moses) Rosenbergs, Handelsmann, 50 Jahre alt, aus Kolmar, Anssisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 1. November d. J.
16. Gertrud Schneeberger, Parfümeriehändlertochter, 25 bis 28 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Pozsony, Ungarn, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Neumarkt, vom 28. September d. J.
17. Joseph Schneeberger, Regenschirmmacher, ungefähr 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Pozsony, Ungarn, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamte zu Neumarkt, vom 23. September d. J.
18. Karl Dreiseitel, Kuhmelker, geboren am 28. Oktober 1878 zu Horkau, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 29. Juli d. J.
19. David Eibnschütz, auch Eibenschütz, Musiker, geboren am 23. Dezember 1877 zu Satovalja Ujhely, Komitat Zemplén, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 2. November d. J.

20. August Franze, Dienstknecht, geboren am 21. Juni 1883 zu Rosenthal, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. November d. J.
21. Alois Heinz, Müllergefelle, geboren am 30. Oktober 1864 zu Kriegsdorf, Bezirk Rümerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. Oktober d. J.
22. Johann Fjer, Handarbeiter, geboren am 4. Juni 1862 zu Reischdorf, Bezirk Raaben, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 22. September d. J.
23. August Bauer, Arbeiter, geboren am 3. August 1866 zu Klein-Ober-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 29. August d. J.
24. Franz Savlaky, Bergmann, geboren am 8. Oktober 1850 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwicau, vom 19. September d. J.
25. Anton Schigart, Kaufmann, geboren am 12. (oder 13.) März 1849 zu Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. Oktober d. J.
26. Johann Wesiag, Buchdrucker und Kellner, geboren am 16. Juni 1865 zu Gaidin, Bezirk Pettau, Steiermark, ortsangehörig zu Ober-Welitschen, Bezirk Marburg, Steiermark, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 2. November d. J.

Die Ausweisung des angeblich schweizerischen Staatsangehörigen Peter Lachmann aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1898 S. 435 Z. 5) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene württembergischer Staatsangehöriger ist.

31) Personal-Chronik.

An Stelle des mit dem 1. Dezember d. Js. in den Ruhestand getretenen Oberbuchhalter Peter ist der Buchhalter Schirmacher zum Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter hieselbst ernannt worden.

Die Wahl des Kreischreibers Johannes Fuhg aus Bischofsburg zum Bürgermeister der Stadt Ramin

auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren ist von mir bestätigt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutspächter Gustav Klütke zu Dammlang zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Poln. Fuhlbeck ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Grundbesitzer und Kreisdeputirte Rudolf Rohbeck zu Gremblin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Adl. Liebenau, ferner der Grundbesitzer Robert Schwarz zu Stangendorf zum Amtsvorsteher und der Grundbesitzer, Oberleutnant a. D. Witt zu Kl. Nebrau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Groß-Nebrau ernannt.

Dem Pfarrer Dr. Ignatius Rosentreter zu Jezewo ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Mewe im Kreise Marienwerder verliehen worden.

Der Hülfsprediger Greger in Ottlotschin ist in die Pfarrstelle Gr. Wittenberg, Diözese Dt. Krone, berufen worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Barlewitz, Stuhmsdorf, evangl. und Gr. Uhnitz im Kreise Stuhm ist dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Zint in Marienburg übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Pfarrer Balzer in Folge seiner Versetzung von Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

Dem Hauslehrer Max Schmidt in Dubisch, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Hauslehrer Albert Schiller in Neumark, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

32) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Lilienhecke, Kreis Flatow, wird zum 1. Januar 1900 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichem Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Steinhardt zu Zempelburg zu melden.

Die neu eingerichtete Lehrerstelle an der katholischen Volksschule in Gr. Orschau, Kreis Briesen, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichem Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Schönsee baldigst zu melden.

Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule in Christburg wird zum 1. Januar l. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreis Schulinspektor Drossen in Riesenburg zu melden.

(Hierzu eine Sonderbeilage betreff. Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten (§§ 131 ff. Invalidenvers.-Gesetz) und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.)